

Beer, Johann Christoph; Ilger, Franz Anton [Oth.]: Das Gericht der Elteren Auf dieser Welt. Das ist: Kurtze und deutliche Erklärung Der Grossen Schuldigkeit der Elteren, Welche sie haben ihre Kinder ehrlich und Christlich zu erziehen: Eingetheilet in II. Theil, Deren der I. Erweist was die Elteren ihren Kinderen in Zeitlichem zu lehren schuldig, und II. Zu was sie in Geistlichem gegen selbe verbunden seyen: Um besserer Klarheit willen In etlich geistlichen Gesprächen vorgestellet Zwischen Einigen Eltern und ihrem Pfarr-Herrn

Lintz: verlegt Frantz Antoni Ilger, Buchhandler, 1751

Seite 56

56 Von der Schuldigkeit der Eltern

II. Eure kleine Kinder bringen oft etwas mit nacher Hauff, welches sie euch verlogner Weisß entweder als geschenckt oder gefunden vorgeben, wann ihr nun innen werdet, daß sie diese Sachen auf der umgekehrten Banck gefunden, und also gestohlen haben, so nehmet sie mit euch, oder schicket jemand gewissen und vertrauten mit ihnen, und laßet sie das gestohlene öffentlich wieder heim geben, und eine kleine Abbitung thun, welche ihnen aber härter als hundert Streich fallen wird, euch aber wird selbe zu einem grossen Ruhm gedenen.

III. Wann eure Kinder also mercklich in der Hoffart sündigen, so daß sie derentwillen die Hauffgenossene etwan verachten, so gebiethet ihnen, daß sie nicht nur dem Beleidigten die Hand, sondern auch die Fuß küssen müssen, und befahlet darneben denen gegenwärtigen, daß sie so dann diesen Erdwurm auslachen sollen.

IV. Leget euren Kindern etwas gewisses zu lehren auf, und wann sie das auferlegte nicht können, so hencket ihnen das Buch an den Hals und laßet sie bey dem Hund auf der Erden essen.

V. Wann eure Kinder nichts aus der Christen-Lehr oder Predig wissen an Sontags und Feiertagen, so laßet sie nicht zu dem Tisch, sondern unter selber Zeit gebet ihnen eine Ruthen in die Hand, oder ein Kleines